

Am 27.7.2022 hat die Bundesregierung den Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Aufsicht bei Rechtsdienstleistungen und zur Änderung weiterer Vorschriften des Rechts der rechtsberatenden Berufe (PM BMJ vom 27.7.2022) beschlossen. Der Gesetzentwurf sieht die Zentralisierung der Aufsicht über Inkassodienstleister und andere nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz zu registrierende Personen beim Bundesamt für Justiz vor. Dadurch soll die Aufsicht in diesem Bereich gestärkt und die Herausbildung einer einheitlichen Rechtspraxis gefördert werden. Diese Aufgabe obliegt bisher 38 verschiedenen Gerichten. Darüber hinaus können beim Bundesamt für Justiz künftig auch erforderliche Spezialkenntnisse gebündelt werden. Die Reform der Aufsicht soll auch zum Anlass genommen werden, um derzeitige Wertungswidersprüche im Bereich der Sanktionen durch eine einheitliche bußgeldrechtliche Sanktionsregelung für jegliche Form geschäftsmäßiger unbefugter Rechtsdienstleistungen zu beseitigen. Auch den Entwurf eines Hinweisgeberschutzgesetzes hat die Bundesregierung am 27.7.2022 beschlossen (s. die Meldung unten auf dieser Seite). Hierzu erklärt *Dr. Sebastian Oelrich*, Co-Leiter der Arbeitsgruppe Hinweisgeberschutz von Transparency Deutschland: „... Der Regierungsentwurf ist leider nur geringfügig besser als der erste Referentenentwurf von April. Der Bundestag wird hier noch einiges zu tun haben, damit das Gesetz am Ende tatsächlich seinem Anspruch gerecht wird, Whistleblower:innen umfassend zu schützen.“ Eine große Baustelle für die Beratungen im Bundestag seien anonyme Meldungen. Alle Unternehmen und Behörden müssten verpflichtet werden, anonymen Meldungen nachzugehen. Seltsam mute an, dass im Entwurf nicht-anonyme Meldungen gegenüber anonymen Meldungen Vorrang genießen sollen, unabhängig von der Dringlichkeit.



Dr. Martina Koster,
Ressortleiterin
Wirtschaftsrecht

Entscheidungen

BGH: Folgen eines Reiserücktritts wegen Covid-19 – EuGH-Vorlage

Der Kläger buchte bei der Beklagten im Januar 2020 eine Reise nach Japan im Zeitraum vom 3. bis 12.4.2020, die er am 1.3.2020 und damit vor Anordnung des Einreiseverbots am 26.3.2020 stornierte. Er verlangt Rückerstattung des bezahlten Stornobetrags. Nach Auffassung des BGH hängt die Entscheidung des Rechtsstreits von der Auslegung von Art. 12 Abs. 2 der Pauschalreise-Richtlinie ab. Deshalb hat er die relevante Frage mit Beschluss vom 2.8.2022 – X ZR 53/21 – dem EuGH zur Vorabentscheidung vorgelegt.

Die Begründetheit der Klage hängt davon ab, ob die beklagte Reiseveranstalterin dem Anspruch des Klägers auf Rückzahlung des Reisepreises einen Anspruch auf Entschädigung nach § 651h Abs. 1 S. 3 BGB entgegenhalten kann. Einen solchen Entschädigungsanspruch sieht das Gesetz als regelmäßige Folge für den Fall vor, dass der Reisende vor Reisebeginn vom Vertrag zurücktritt. Der Anspruch ist nach § 651h Abs. 3 BGB ausgeschlossen, wenn am Bestimmungsort oder in dessen unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Durchführung der Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen.

In Instanzrechtsprechung und Literatur ist umstritten, ob Umstände dieser Art bereits im Zeitpunkt des Rücktritts vorgelegen haben müssen, oder ob der Entschädigungsanspruch auch dann ausgeschlossen ist, wenn solche Umstände erst nach der Rücktrittserklärung aufgetreten sind. Im Streitfall hat das LG auf den Zeitpunkt der Rücktrittserklärung abgestellt und angenommen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der

Reise im Zeitpunkt des Rücktritts am 1.3.2020 noch nicht hinreichend wahrscheinlich war. Der BGH hält diese Beurteilung für fehlerhaft, weil das LG sich nicht mit der Frage befasst hat, ob die ungewöhnliche Art und Anzahl der bis zum 1.3.2020 in Japan getroffenen Maßnahmen (u. a. Schließung von großen Vergnügungsparks, Ausschluss der Öffentlichkeit von sportlichen Großveranstaltungen, Schließung der Schulen) schon damals hinreichende Anhaltspunkte für eine erhebliche Infektionsgefahr begründete. Zur abschließenden Klärung dieser Frage müsste er die Sache an das LG zurückverweisen.

Eine Zurückverweisung der Sache zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts wäre hingegen entbehrlich, wenn der Entschädigungsanspruch schon wegen des nach dem Rücktritt am 26.3.2020 angeordneten Einreiseverbots ausgeschlossen wäre. Der BGH neigt der Auffassung zu, dass (auch) nach dem Rücktritt aufgetretene Umstände dieser Art zu berücksichtigen sind. Er hat die Frage dem EuGH vorgelegt, weil aufgrund einer Vorlage des österreichischen Obersten Gerichtshofs vom 25.1.2022 (8Ob130/21g) nicht hinreichend klar ist, ob Art. 12 Abs. 2 der Pauschalreise-Richtlinie, deren Umsetzung § 651h BGB dient, in diesem Sinne auszulegen ist.

(PM BGH Nr. 118/2022 vom 2.8.2022)

BGH: Gewährung von Restschadensersatz bei EU-Reimport im sog. Dieselskandal

a) Die Beteiligung eines weiteren, im EU-Ausland ansässigen Zwischenhändlers neben dem inländischen Händler und Verkäufer schließt eine Vermögensverschiebung vom geschädigten Erwerber zum Hersteller eines vom sogenannten Abgasskandal betroffenen Dieselfahrzeugs im Sinne von §§ 826, 852 Satz 1 BGB nicht aus. Er-

forderlich ist jedoch, dass der Fahrzeugerwerb durch den geschädigten Erwerber zu einem korrespondierenden Vermögenszuwachs beim Hersteller geführt hat. Das kommt nur dann in Betracht, wenn weder der inländische Händler noch der ausländische Zwischenhändler das Fahrzeug zuvor unabhängig von der Bestellung des Geschädigten auf eigene Kosten und eigenes Absatzrisiko erworben haben (Fortführung von BGH, Urteil vom 21. März 2022 – VIa ZR 275/21, WM 2022, 745 Rn. 27 f.).

b) Zur Verjährung des Anspruchs aus unerlaubter Handlung in einem sogenannten Dieselfall.

BGH, Urteil vom 13.6.2022 – VIa ZR 680/21
(Amtliche Leitsätze)

Volltext: **BB-ONLINE BBL2022-1793-1**
unter www.betriebs-berater.de

Verwaltung

BaFin: PSD2/ZAG – Merkblatt zur aufsichtsrechtlichen Einordnung bestimmter Zahlungsvorgänge im stationären Reisevertrieb veröffentlicht

Die BaFin hat am 28.7.2022 ein Merkblatt zur aufsichtsrechtlichen Einordnung bestimmter Zahlungsvorgänge im stationären Reisevertrieb veröffentlicht. Das Merkblatt enthält keine neuen regulatorischen Anforderungen. Die BaFin ordnet darin lediglich bestimmte Geschäftsvorfälle im stationären Reisevertrieb aufsichtsrechtlich ein. Dabei stellt sie klar, dass bei diesen Geschäftsvorfällen die starke Kundenauthentifizierung gemäß den Vorgaben der Zahlungsdiensterichtlinie (Payment Services Directive 2 – PSD2) bzw. des Zahlungsdiensteaufsichtsgesetzes (ZAG) nicht durchgeführt werden muss. Diese Auslegung gilt ausdrücklich nur für den stationären Reisevertrieb, nicht aber für Online-Buchungen.

(Meldung BaFin vom 28.7.2022)